

Satzung des Vereins der zertifizierten Disability-Manager Deutschlands e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen: **Verein der zertifizierten Disability-Manager Deutschlands e.V.** Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Berlin. Die Abkürzung lautet: **VDiMa-Deutschland**. Die internationale Abkürzung: **VDiMa-Germany**.

§ 2

Der Verein der zertifizierten Disability-Manager Deutschlands e.V. ist ein wissenschaftlicher Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, des Gedankenaustausches und die Verbreitung von Erkenntnissen der Qualität im Disability Management.

Der Verein bezweckt ferner die Zusammengehörigkeit und den Erfahrungsaustausch der deutschen und internationalen Fachleute auf diesem Gebiet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er tritt im Sinne der Satzung für die Interessen seiner Mitglieder ein. Eine Erwerbs- und sonstige eigenwirtschaftliche Betätigung sind ausgeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

II. Mitglieder

§ 3

Mitglieder des Vereins sind: Ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Natürliche Personen mit einer Zertifizierung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften als Disability-Manager.
- b) Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die sich aktiv für die Belange und Interessen der zertifizierten Disability-Manager einsetzen.

2. Außerordentliches Mitglied ist:

- Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG), Alte Heerstraße 111 in 53757 St. Augustin

§ 4

Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft rechnet vom 1. des Monats an, in dem die Aufnahme erfolgt oder entsprechend dem Antrag zur Aufnahme in den Verein. Im Fall der Ablehnung der Aufnahme ist dem Anmeldenden eine schriftliche Begründung zu erteilen. Dagegen kann es sich in der nächsten Mitgliederversammlung wenden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod

- a) durch freiwilligen Austritt, der mit Endes Vereinsjahres erfolgen kann und drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist
- b) durch grobe Verletzung der Vereinsinteressen
- c) durch Ausschluss, z.B. wegen Beitragsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag

Über den Ausschluss im Falle des § 5 Abs. b und c entscheidet der Vorstand.

§ 6

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren mit dem Ausscheiden sämtliche Ansprüche an den Verein.

§ 7

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Dieser beträgt bei Gründung des Vereins 50,00 EUR für ordentliche Mitglieder gemäß § 3 Nr. 1a und natürlichen Personen

gemäß § 3 Nr. 1b. Für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts beträgt der Beitrag 1.000,00 EUR.

Die Beitragshöhe wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das nächste Kalenderjahr festgesetzt.

Der Beitrag ist spätestens 6 Wochen nach Eintritt fällig, für die laufenden Vereinsjahre ist der Beitrag spätestens bis zum 1. April des Vereinsjahres kostenfrei dem Schatzmeister einzusenden.

Liegt die Aufnahme in der zweiten Jahreshälfte, so wird nur die Hälfte des Jahresbeitrages erhoben, der bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres fällig wird. Darüber hinaus finanziert sich der Verein aus Spenden.

III. Organe des Vereins

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Vereinsmitglieder findet mindestens einmal jährlich statt. Die schriftlichen Einladungen müssen spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung versandt werden. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit den Einladungen bekannt gegeben.

Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung sind:

- a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr
- b) Vorlage des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Vereinsjahr und des Kostenvoranschlages für das nächste Vereinsjahr
- c) Bericht des Rechnungsprüfers und Entlastung der Kassen- und Geschäftsführung für das abgelaufene Vereinsjahr
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Vereinsjahr
- e) Neuwahl der ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Anträge der Mitglieder
- h) Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten ordentlichen Hauptversammlung

§ 11

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen und Beschlüsse führt der Schriftführer oder sein Stellvertreter eine Niederschrift.

§ 12

Nur der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm diese im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder sie beantragt.

§ 13

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

In folgenden Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich:

- a) bei Satzungsänderungen
- b) bei Abstimmung über den Antrag auf Auflösung des Vereins
- c) bei Antrag auf Eingliederung in eine andere Organisation, die eine Aufgabe der Selbständigkeit zur Folge hätte.

§ 14

In eilbedürftigen Fällen, die im Interesse des Vereins liegen, ist eine schriftliche Abstimmung sowohl in der Mitgliederversammlung als auch im Vorstand zulässig.

Die Aufforderung dazu muss eine Frist von drei Wochen enthalten. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, die Satzung sieht etwas anderes vor.

§ 15

Vorstand, Geschäftsführung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für jeweils zwei Jahre.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder, wenn mehrere Kandidaten für das Amt zur Wahl stehen, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten auch hier als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

§ 16

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird ein Geschäftsführer vom Vorstand für die Zeit von drei Jahren gewählt.

Beratende Mitglieder des Vorstandes sind zwei Vertreter des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 17

Alle Ämter sind Ehrenämter. Auf Beschluss des Vorstandes können Ämter mit einer Aufwandsentschädigung bestellt werden.

§ 18

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit zu beschließen, die vom Vereinsregistergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens oder vom zuständigen Finanzamt im Zuge der Anerkennung der Gemeinnützigkeit angeregt werden.

Urkunden, Erklärungen und Bekanntmachungen des Vorstandes sind soweit sie nicht das laufende Geschäft betreffen unter dem Namen des Vereins vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben. Die laufenden Geschäfte werden vom Geschäftsführer wahrgenommen.

§ 19

Der Schriftführer verfasst Niederschriften, Einladungen, Rundschreiben und Veröffentlichungen in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer.

§ 20

Der Schatzmeister führt die Mitgliederliste.

Der Schatzmeister verwaltet die eingehenden Gelder und leistet Zahlungen für den Verein nach Anweisung durch den Vorstand oder dem Geschäftsführer.

Der Schatzmeister legt alljährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über das letzte Vereinsjahr vor, der vorher von zwei Kassenprüfern überprüft wurde.

Der Geschäftsführer legt der Mitgliederversammlung einen Kostenvoranschlag für das nächste Vereinsjahr vor.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 21

Jede Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Durch schriftliche Vollmacht kann es sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.

§ 22

Die Mitglieder haben das Recht, den Vorstand in allen Fragen, die dem Zweck des Vereins entsprechen, um Auskunft zu bitten. Sie haben ferner das Recht, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben, die den Inhalten des Disability Managements entsprechen oder ihm auf andere Weise förderlich sind.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Fragen und Anregungen nachzugehen und dem betreffenden Mitglied Auskunft über die Erledigung der Angelegenheit zu geben.

§ 23

Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge müssen schriftlich spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Rechtzeitig eingereichte Anträge müssen vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand.

V. Schlussbestimmungen

§ 24

Auflösung, Vereinsvermögen

Die beabsichtigte Auflösung des Vereins oder eine Eingliederung in eine andere Organisation, die eine Aufgabe der Selbständigkeit zur Folge hätte, muss acht Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden. Werden entsprechende Anträge von Mitgliedern gestellt, so sind sie zunächst in Sitzungen des Vorstandes zu behandeln. Wird der Antrag vom Vorstand abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Antragsteller ist dann berechtigt, bei Ablehnung den Antrag erneut an den Vorstand zu richten, der diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen muss.

Nach Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Bildung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

VI. Gründungsmitglieder

Die nachfolgenden Gründungsmitglieder erklären mit ihrer Unterschrift, die vorliegende, insgesamt aus 24 Paragraphen bestehende Vereinssatzung, die nach dem Willen der Gründungsmitglieder verbindlich für den Verein zertifizierten Disability-Manager Deutschland e. V. gelten soll, in Berlin am 18.09.2006 einstimmig errichtet zu haben.